

T A R I F
des
Verkehrsservice Landkreis Nienburg/Weser (VLN)
Gültig ab 01.08.2026

Verkehrsservice Landkreis Nienburg/Weser (VLN)

Kreishaus am Schloßplatz
31582 Nienburg
Telefon: 05021 / 66012
eMail: vlN@kreis-ni.de
Internet: www.vln-nienburg.de



1. Geltungsbereich

Das Tarifgebiet umfasst den Landkreis Nienburg/Weser sowie den ein- und ausbrechenden Verkehr aus dem Landkreis Nienburg/Weser zu den außerhalb des Landkreises gelegenen Ortschaften Brunnenborstel, Harbergen, Rethem, Rahden und Stöcken (Auflistung der betroffenen Haltestellen siehe Anlage 1).

Der VLN-Tarif gilt für alle Binnenverkehre der Buslinien nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), die im Landkreis Nienburg/Weser von den VLN-Kooperationspartnern betrieben werden (siehe Anlage 2).

2. Tarifsysteem

2.1 Ermittlung der Preisstufe

Das Tarifgebiet ist in nummerierte Tarifzonen unterteilt (siehe Anlage 3). Die Ermittlung der Preisstufe erfolgt durch Abzählen der zu befahrenen Zonen.

Für eine Fahrt innerhalb einer Tarifzone gilt die Preisstufe 1. Für Fahrten in eine benachbarte Tarifzone gilt die Preisstufe 2. Für alle Fahrten, die über die benachbarte(n) Tarifzone(n) hinausgehen, gilt die Preisstufe 3. Die Preisstufe 3 gilt für das Gesamtnetz.

2.2 Fahrpreisermittlung

Der Fahrpreis wird anhand der Preisstufe und der in der Preistafel (siehe Anlage 4) für die einzelnen Fahrausweise und Preisstufen dargestellten Preise ermittelt. Für das Gebiet der Stadt Nienburg werden besondere Jahres-Abonnements angeboten (siehe Punkt 4.3.3 Absatz 2).

Tickets der Preisstufe 3 gelten für das Gesamtnetz.

3. Tickets für das VLN-Tarifgebiet

- EinzelTicket
- 5erTicket
- TagesTicket
- 7-TageTicket
- MonatsTicket
- Übertragbares und nicht übertragbares KlimaAbo
- Übertragbares und nicht übertragbares Jahres-AboTicket (für das Gebiet der Stadt Nienburg/W)
- Übertragbares Schiet-WetterTicket (für das Gebiet der Stadt Nienburg/W)
- FamilienTicket (für das Gebiet der Stadt Nienburg/W)
- SeniorenTicket
- Kinder-EinzelTicket
- Kinder-5erTicket
- Kinder-TagesTicket
- Schüler-WochenTicket

- Schüler-MonatsTicket
- Jugend-KlimaAbo
- SchuljahresTicket
- FahrradTicket

4. Tickets für Erwachsene

4.1 EinzelTicket und 5erTicket

EinzelTickets und Abschnitte des 5erTickets gelten nur am Lösungstag bzw. Tag der Entwertung für eine Busfahrt.

Eine Fahrtunterbrechung, ohne notwendigen Umstieg, ist nicht gestattet. Ist ein Umsteigen erforderlich, ist der nächste Anschlussbus zu nutzen. Rundfahrten sind nicht erlaubt.

4.2 TagesTicket

TagesTickets gelten nur am Lösungstag bzw. Tag der Entwertung für beliebig viele Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs der jeweils gelösten Tarifzone(n).

Das TagesTicket ist übertragbar.

4.3 Zeittickets

Zeittickets für Erwachsene sind das 7-TageTicket, das MonatsTicket, das SeniorenTicket 63plus, das KlimaAbo, die besonderen im Bereich der Stadt Nienburg geltenden Jahres-Abonnements und das Schiet-WetterTicket.

Alle Zeittickets berechtigen während des Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs der jeweils gelösten Tarifzone(n) bzw. des Gebiets der Stadt Nienburg.

Möchte ein Fahrgast sein Zeitticket für eine Fahrt über den Geltungsbereich seines Zeittickets hinaus nutzen, so muss er nur die zusätzlich befahrene(n) Zone(n) nachlösen. Die Distanz von der gelösten in die nachgelöste Zone wird durch das zusätzlich gelöste Einzelticket abgedeckt. Die nachgelöste(n) Zone(n) müssen sich im Linienverlauf der genutzten Buslinie(n) direkt an eine Tarifzone anschließen, in welcher das Zeitticket gültig ist.

Zeittickets sind grundsätzlich nicht übertragbar und nur gültig, wenn in dem dafür vorgesehenen Feld auf dem Ticket, der Name und Vorname des Ticketinhabers bzw. der Ticketinhaberin, gut lesbar eingetragen ist. Diese Angabe ist vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen. Der Ticketnutzer bzw. die Ticketnutzerin muss sich bei einer Ticketkontrolle mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

Ausnahmen gelten für das übertragbare Klima-Abo sowie für das übertragbare Jahres-AboTicket und das Schiet-WetterTicket für das Gebiet der Stadt Nienburg.

Für die unter Punkt 4.3 genannten Zeittickets ist keine Kundenkarte erforderlich.

4.3.1 7-TageTicket

Das 7-TageTicket gilt einschließlich des Lösungstages bzw. Tages der Entwertung, der vom Fahrgast frei gewählt werden kann, für sieben aufeinander folgende Tage.

Das 7-TageTicket ist nicht übertragbar und nur gültig, wenn in dem dafür vorgesehenen Feld der Name und Vorname des Ticketinhabers bzw. der Ticketinhaberin gut lesbar in Druckbuchstaben eingetragen ist.

4.3.2 MonatsTicket

MonatsTickets gelten für den eingetragenen Kalendermonat an allen Tagen von 0:00 Uhr des Monatsersten bis 12:00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Sonnabend, gelten die Tickets bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Das MonatsTicket ist nicht übertragbar und nur gültig, wenn in dem dafür vorgesehenen Feld der Name und Vorname des Ticketinhabers bzw. der Ticketinhaberin gut lesbar in Druckbuchstaben eingetragen ist.

4.3.3 Jahres-Abonnement

Auf Antrag wird vom VLN ein KlimaAbo als Jahres-Abonnement ausgegeben. Dieses kann wahlweise als übertragbares oder persönliches Ticket bestellt werden. Dazu muss der Landkreis Nienburg/Weser ermächtigt werden, den Fahrpreis monatlich oder jährlich im Voraus bis auf weiteres - mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten - abzubuchen. Die Einzugsermächtigung muss mindestens zum 10. des Vormonats vor dem ersten Geltungstag des Jahres-Abonnements vorliegen.

In Einzelfällen behält sich der VLN eine Bonitätsprüfung durch eine Anfrage bei einer Wirtschaftsauskunftei vor.

Nach 12 Monaten verlängert sich das Abonnement jeweils zum 10. eines Monats für den vollen Folgemonat. Nach dem ersten Vertragsjahr kann das Abo monatlich bis zum 10. des jeweiligen Monats mit Wirksamkeit zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich beim VLN erfolgen. Gültige Jahres-Abotickets sind bis zum ersten des gekündigten Monats beim VLN abzugeben. Sonst ist die Kündigung nichtig und das Abonnement muss weiterhin bezahlt werden.

Bei Zahlungsverzug kann das Vertragsverhältnis vom VLN fristlos gekündigt werden. Kann der monatliche Abonnementbetrag nicht eingezogen werden, wird für jede nicht eingelöste Lastschrift ein zusätzliches Bearbeitungsgeld in Höhe von 5,00 € zzgl. der gängigen Bankspesen erhoben.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Einrichtung eines Abonnements werden die geltenden Datenschutzbestimmungen nach der DSGVO beachtet.

Tickets aus unbezahlten oder nur teilbezahlten Abonnements verbleiben im Eigentum der ausgebenden Stelle und können durch das Fahr-, Dienst- und Kontrollpersonal eingezogen werden.

(1) KlimaAbo

Das KlimaAbo besteht aus einem 12 Monate gültigen Ticket im Scheckkarten-Format, welches den Fahrgästen zugeschickt wird. Es ist vom 1. Kalendertag des Monats, der auf die Antragstellung folgt, bis zum letzten Kalendertag des 12. darauffolgenden Monats gültig. Der Gültigkeitszeitraum ist auf dem Ticket abgebildet.

Bei einem persönlichen KlimaAbo wird der Name des Antragstellers bzw. der Antragstellerin auf dem Ticket eingedruckt. Bei einem übertragbaren KlimaAbo ist das Wort „übertragbar“ im Namensfeld eingedruckt.

Bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements wird für jeden bis zur Kündigung abgelaufenen Monat des laufenden Vertragsjahres der Differenzbetrag zwischen dem monatlichen Abonnementpreis und dem Preis des entsprechenden MonatsTickets in der Preisstufe des gekündigten KlimaAbos nacherhoben. Erfolgt die Kündigung aufgrund einer Tarifierpassung, wird auf die Erhebung des Differenzbetrages verzichtet, wenn die Kündigung innerhalb von 10 Werktagen nach der persönlichen Benachrichtigung zur Tarifierpassung erfolgt.

Änderungen des Geltungsbereiches sind jeweils mit Gültigkeit ab dem 1. eines Monats möglich, wenn der Antrag bis zum 10. des Vormonats beim VLN vorliegt.

Ein Verlust eines KlimaAbo - Tickets ist dem VLN sofort zu melden. Bei einem übertragbaren KlimaAbo besteht kein Anspruch auf Ausstellung eines Ersatztickets. Gegen Zahlung einer Gebühr von 25,00 € kann auf Antrag ein Ersatzticket für ein persönliches KlimaAbo ausgestellt werden. Gestohlene Tickets werden nach Vorlage einer polizeilichen Diebstahlanzeige gegen eine Gebühr von 15,00 € ersetzt.

Der VLN ist berechtigt, für den Gültigkeitszeitraum des verloren gegangenen KlimaAbo - Tickets die jeweiligen Beträge weiterhin abbuchen zu lassen.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene KlimaAbo - Tickets müssen beim VLN neu beantragt werden. Der Austausch dieser Tickets wird vom VLN mit 15,00 € berechnet.

(2) Besondere Jahres-Abonnements für das Gebiet der Stadt Nienburg (NienburgTickets)

Für das Gebiet der Stadt Nienburg werden übertragbare und nicht übertragbare Jahres-AboTickets und nicht übertragbare Familien-Tickets ausgegeben, wenn die SBG ermächtigt wird, den Fahrpreis monatlich oder jährlich im Voraus vom Girokonto der Antragstellerin bzw. des Antragstellers abzubuchen.

In Einzelfällen behält sich die SBG eine Bonitätsprüfung durch eine Anfrage bei einer Wirtschaftsauskunftei vor.

Bei Zahlungsverzug kann das Vertragsverhältnis von der SBG fristlos gekündigt werden.

NienburgTickets können auch bar im Kundencenter der Stadtbusgesellschaft Nienburg/Weser mbH bezahlt werden.

Bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements (außer bei Fahrpreiserhöhungen) wird für jeden bis zur Rückgabe abgelaufenen Monat des laufenden Vertragsjahres der Differenzbetrag zwischen dem monatlichen Abonnementpreis und dem Preis des entsprechenden MonatsTickets auf die Fahrpreiserstattung angerechnet. Erfolgt die Kündigung aufgrund einer Tarifierhöhung, wird auf die Erhebung des Differenzbetrages verzichtet, wenn die Kündigung innerhalb von 10 Werktagen nach der persönlichen Benachrichtigung zur Tarifierhöhung erfolgt.

Eine Kundenkarte ist nicht erforderlich.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene NienburgTickets müssen bei der SBG neu beantragt werden. Der Austausch dieser Tickets wird von der SBG mit 15,00 € berechnet.

Die Teilnahme am Abonnement des NienburgTickets ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich, wenn der Antrag bis zum 15. des Vormonats bei der SBG vorliegt. Für die Ausstellung von FamilienTickets muss der Antragsteller der SBG eine aktuelle Meldebestätigung der Stadt Nienburg/W vorlegen, in welcher die gemeinsame Haushaltsgemeinschaft bestätigt wird.

Das Abonnement verlängert sich nicht automatisch. Für eine erneute Teilnahme muss ein neuer Antrag mit aktueller Meldebescheinigung bis zum 15. des Vormonats bei der SBG gestellt werden.

1. Jahres-AboTickets für das Gebiet der Stadt Nienburg

1.1 Übertragbares Jahres-AboTicket

Für das übertragbare Jahres-AboTicket gilt die Mitnahmeregelung nach Punkt 6 (2. Absatz).

Aufgrund der Übertragbarkeit besteht bei einem Verlust kein Anspruch auf Ausstellung eines Ersatztickets und Fahrgelderstattung. Wird der Fahrpreis im Lastschriftverfahren monatlich abgebucht, ist die SBG berechtigt, für den Gültigkeitszeitraum des verloren gegangenen Tickets die jeweiligen Beträge weiterhin abbuchen zu lassen.

1.2 Nicht übertragbares Jahres-AboTicket

Für das nicht übertragbare Jahres-AboTicket gilt die Mitnahmeregelung nach Punkt 6 (2. Absatz).

Das nicht übertragbare Jahres-AboTicket muss mit einem aktuellen Passbild des Inhabers versehen werden. Das entsprechende Passbild ist bei der Beantragung vorzulegen.

Ein Verlust des nicht übertragbaren Jahres-AboTickets ist der SBG sofort zu melden. Gegen Zahlung einer Gebühr von 25,00 € wird einmalig ein Ersatzticket ausgestellt.

2. Schiet-WetterTicket

Das Schiet-WetterTicket ist jeweils in der Zeit vom 01. November des laufenden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres gültig. Der Fahrpreis muss bei Kauf gezahlt werden.

Das Schiet-WetterTicket ist übertragbar.

Für das Schiet-WetterTicket gilt die Mitnahmeregelung nach Punkt 6 (2. Absatz).

Aufgrund der Übertragbarkeit besteht bei einem Verlust kein Anspruch auf Ausstellung eines Ersatztickets.

3. FamilienTicket

FamilienTickets werden an maximal zwei in einem Haushalt lebende Erwachsene und alle im selben Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahren (nur Erst-Wohnsitz) ausgegeben. Je Person wird ein Ticket ausgegeben.

Dem Abonnementantrag ist eine aktuelle Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes beizufügen, aus dem hervorgeht, dass alle Personen, für die ein Ticket ausgestellt werden soll, einen gemeinsamen Erstwohnsitz (Haushaltsgemeinschaft) im Stadtgebiet Nienburg/Weser haben.

Bei einem FamilienTicket wird der Name des Inhabers auf dem Ticket eingedruckt. Das Ticket wird zusätzlich mit einem aktuellen Passbild des Inhabers versehen. Das entsprechende Passbild muss bei der Beantragung vorliegen.

Das Abonnement verlängert sich nicht automatisch. Eine Verlängerung muss bis zum 10. des letzten Monats im Gültigkeitszeitraum neu beantragt werden. Dem Abonnementantrag ist erneut eine aktuelle Meldebescheinigung sowie aktuelle Passbilder beizufügen.

Verlängerte FamilienTickets können im zweiten Jahr der Gültigkeit monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 10. eines Monats bei der Stadtbusgesellschaft Nienburg/Weser mbH eingehen und gilt mit Wirksamkeit zum Monatsende. Gültige Tickets sind bis zum ersten des gekündigten Monats im Kundencenter der Stadtbusgesellschaft Nienburg/Weser mbH abzugeben. Erfolgt die Rückgabe der gültigen Tickets nicht fristgerecht und/ oder vollständig, ist die Kündigung nichtig und das Abonnement muss weiterhin bezahlt werden.

Für das FamilienTicket gilt die Mitnahmeregelung nach Punkt 6, Absatz 2 nicht.

Ein Verlust des FamilienTickets ist der SBG sofort zu melden. Gegen Zahlung einer Gebühr von 25,00 € wird einmalig ein Ersatzticket ausgestellt.

4.3.4 SeniorenTicket

Fahrgäste im Alter von mindestens 63 Jahren können ein SeniorenTicket für einen Kalendermonat erwerben.

Das SeniorenTicket gilt für den eingetragenen Kalendermonat an allen Tagen von 0:00 Uhr des Monatsersten bis 12:00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Sonnabend, gelten die Tickets bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Das SeniorenTicket ist nicht übertragbar und nur gültig, wenn in dem dafür vorgesehenen Feld der Name und Vorname des Ticketinhabers / der Ticketinhaberin gut lesbar und in Druckbuchstaben mit einem nicht radierbaren Stift in Druckbuchstaben eingetragen ist.

Die Fahrgäste müssen ihr Alter auf Nachfrage des Fahr- oder Prüfpersonals nachweisen können, so dass ein amtliches Dokument mit Lichtbild und Geburtsdatum auf jeder Fahrt mit dem SeniorenTicket mitzuführen ist.

Das SeniorenTicket wird in zwei Preisstufen ausgegeben: in Preisstufe 1, nur gültig in der Startzone und in Preisstufe 2, gültig im VLN-Gesamtnetz.

Die Mitnahmeregelung für das SeniorenTicket gilt an Samstagen, sonn- und feiertags für eine weitere Person im Alter von mindestens 63 Jahren und bis zu drei Kindern. Anstelle eines Kindes gilt diese Regelung auch für einen Hund.

5. Tickets für Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende

5.1 Kinder-EinzelTicket und Kinder-5erTicket

An Kinder von 6 bis 14 Jahren werden Kinder-EinzelTickets und Kinder-5erTickets zu einem ermäßigten Preis ausgegeben. Kinder-EinzelTickets und Abschnitte des Kinder-5erTickets gelten nur am Lösungstag bzw. Tag der Entwertung. Ist ein Umsteigen erforderlich, ist der nächste Anschlussbus zu nehmen.

Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert, wenn sie begleitet werden. Die Begleitperson muss mindestens 6 Jahre alt sein.

5.2 Kinder-TagesTicket

Kinder von 6 bis 14 Jahren können ein Kinder-TagesTicket nutzen. Das Ticket gilt nur am Lösungstag bzw. Tag der Entwertung für beliebig viele Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs der jeweils gelösten Tarifzone(n).

Das TagesTicket ist übertragbar auf andere Kinder von 6 bis 14 Jahren.

5.3 Ermäßigte Zeittickets für Schülerinnen, Schüler, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende

Die folgenden Zeittickets werden ermäßigt angeboten: Schüler-WochenTicket, Schüler-MonatsTicket, Jugend-KlimaAbo und SchuljahresTicket.

Alle in der jeweils gültigen Fassung des Paragraphen 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr genannten Personen (siehe Anlage 5) erhalten das Schüler-WochenTicket und das Schüler-MonatsTicket sowie das Jugend-KlimaAbo im Einzel-Abonnement.

Das SchuljahresTicket wird nur auf Anforderung des Landkreises Nienburg/ Weser als Träger der Schülerbeförderung ausgegeben.

Schüler-Zeittickets berechtigen während des Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches der jeweils gelösten Tarifzone(n). Sie sind nicht übertragbar.

5.3.1 Kundenkarte für Schüler-Zeittickets

Schüler-Wochen- und Schüler-MonatsTickets werden nur gegen Vorlage einer gültigen Schüler-Kundenkarte ausgegeben. Auch das SchuljahresTicket und das Jugend-KlimaAbo werden nur an berechtigte Personen ausgegeben. Die Berechtigung ist mit der Antragstellung nachzuweisen.

Die Kundenkarte enthält neben der Kundennummer die Tarifzonen, die befahren werden können und die entsprechende Preisstufe.

Die Schüler-Kundenkarte muss von der Schul- bzw. Ausbildungsstätte oder dem Träger des Freiwilligendienstes bestätigt werden, bevor diese dem VLN-Kundencenter bzw. im Kundencenter der Stadtbusgesellschaft Nienburg/Weser mbH zur ergänzenden Eintragung vorgelegt werden. Die Karte muss vom Inhaber mit einem nicht radierbaren Stift unterschrieben werden.

Auf Verlangen des Fahr- oder Kontrollpersonals haben die Inhaber die rechtmäßige Benutzung eines Schüler-Wochen- bzw. Schüler-MonatsTickets z. B. mittels Lichtbildausweis oder Krankenkassenkarte nachzuweisen und ggf. die Unterschrift zu wiederholen.

Schüler-Wochen- und Schüler-MonatsTickets sind nur gültig in Verbindung mit der Kundenkarte für Schüler-Zeittickets, die einen Prüfstempel des Verkehrsservice Landkreis Nienburg/Weser oder der Stadtbusgesellschaft Nienburg/Weser mbH - enthalten muss.

Die missbräuchliche Nutzung eines Schüler-Zeittickets bzw. der Kundenkarte, z.B. durch Überlassung an andere Personen, hat die sofortige Einziehung des Zeittickets und/oder der Kundenkarte ohne Entschädigung zur Folge. Der Einzug erfolgt durch das Fahr-, Dienst- oder den Kontrollpersonal. Es kann in solchen Fällen die Ausgabe eines neuen SchuljahresTickets bzw. einer neuen Kundenkarte vorübergehend oder dauernd versagt werden. Nachträglich geänderte oder unleserliche Kundenkarten bzw. Zeittickets sind ungültig und können ohne Entschädigung eingezogen werden. Gleiches gilt für gefälschte, nachgemachte oder kopierte Kundenkarten bzw. Tickets.

Die Schüler-Kundenkarte ist weiß, bei Antragstellung verbleibt ein Abschnitt beim Verkehrsservice Landkreis Nienburg/Weser oder der Stadtbusgesellschaft Nienburg/Weser mbH.

5.3.2 Schüler-WochenTicket

Schüler-WochenTickets gelten für die eingetragene Kalenderwoche von Montag 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche.

Der Fahrgast hat die Nummer der Kundenkarte in das dafür vorgesehene Feld mit einem nicht radierbaren Stift leserlich einzutragen.

5.3.3 Schüler-MonatsTicket

Schüler-MonatsTickets gelten für den eingetragenen Kalendermonat von 0.00 Uhr des Monatsersten bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Sonnabend, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Der Fahrgast hat die Nummer der Kundenkarte in das dafür vorgesehene Feld mit einem nicht radierbaren Stift leserlich einzutragen.

5.3.4 Jugend-KlimaAbo

Das Jugend-KlimaAbo wird für Kinder, Vollzeitschüler, Auszubildende und (Bundes-)Freiwilligendienstleistende angeboten. Die Teilnahme am Jugend-KlimaAbo ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich, wenn der Antrag bis zum 10. des Vormonats beim VLN vorliegt. Der Antragsteller muss eine aktuelle Schulbescheinigung, einen aktuellen Ausbildungsnachweis oder eine aktuelle Bestätigung über die Ableistung eines Freiwilligendienstes gemäß Niedersächsischem Nahverkehrsgesetz sowie ein aktuelles Passbild vorlegen. Zudem muss dem VLN eine monatliche Einzugsermächtigung für den Fahrpreis erteilt werden.

Vertragspartner kann nur eine natürliche oder juristische Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres sein. Für Minderjährige müssen ihre gesetzlichen Vertreter Vertragspartner werden. In einem solchen Fall sind Kunde und Ticketinhaber personenverschieden.

Das Jugend-Klima-Abo wird für die Preisstufen 1 und 2 angeboten. Die Preisstufe 1 gilt nur in der Startzone, die Preisstufe 2 gilt für das Gesamtnetz.

Das Jugend-Klima-Abo gilt 12 Monate und wird den Fahrgästen vom VLN zugeschickt. Das Abonnement verlängert sich nicht automatisch und muss für eine Verlängerung bis zum 10. des letzten Monats im Gültigkeitszeitraum neu beantragt werden.

Verlängerte Jugend-KlimaAbos können im zweiten Jahr der Gültigkeit monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 10. eines Monats beim VLN erfolgen und gilt mit Wirksamkeit zum Monatsende. Gültige Jugend-Klima – Abotickets sind bis zum ersten des gekündigten Monats beim VLN abzugeben. Sonst ist die Kündigung nichtig und das Abo muss weiterhin bezahlt werden.

In Einzelfällen behält sich der VLN eine Bonitätsprüfung durch eine Schufa-Anfrage vor.

Bei Zahlungsverzug kann das Vertragsverhältnis vom VLN fristlos gekündigt werden. Kann der monatliche Abobetrag nicht eingezogen werden, wird für jede nicht eingelöste Lastschrift ein zusätzliches Bearbeitungsgeld in Höhe von 5,00 € zuzüglich der gängigen Bankspesen erhoben.

Bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements (außer bei Fahrpreiserhöhungen) wird für jeden bis zur Kündigung abgelaufenen Monat des laufenden Vertragsjahres der Differenzbetrag zwischen dem monatlichen Abonnementpreis und dem Preis des entsprechenden Schüler-MonatsTickets in der jeweiligen Preisstufe des gekündigten Jugend-KlimaAbos nacherhoben.

Für nicht genutzte Zeiträume des Tickets besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Änderungen des Geltungsbereiches sind jeweils mit Gültigkeit ab dem 1. eines Monats möglich, wenn sie bis zum 15. des Vormonats beantragt werden.

Ein Verlust des Jugend-KlimaAbo - Tickets ist dem VLN sofort zu melden. Gegen Zahlung einer Gebühr von 25,00 € wird einmalig ein Ersatzticket ausgestellt.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene Jugend-KlimaAbo - Tickets müssen beim VLN neu beantragt werden. Der Austausch dieser Tickets wird mit 15,00 € berechnet.

5.2.5 SchuljahresTicket (SJT)

SchuljahresTickets (SJT) werden vom Landkreis Nienburg/Weser über den VLN an anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis Nienburg/Weser ausgegeben. Grundlage zur Genehmigung von SJT ist die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Nienburg/Weser in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Regelungen zum SchuljahresTicket-Rahmen werden in der Anlage 7 beschrieben.

SchuljahresTickets gelten für jeweils ein Schuljahr, vom 01.08 bis zum 31.07 des Folgejahres. Der monatliche Fahrpreis entspricht dem Monatspreis für das Jugend-KlimaAbo, die Abrechnung erfolgt monatsscharf. Grundsätzlich ist der Starttermin für ein SchuljahresTicket auch innerhalb eines Schuljahres jeweils zum Monatsbeginn möglich. Gleiches gilt für das Ende der Gültigkeit: entfallen die Voraussetzungen für einen Bezug, endet das SchuljahresTicket zum Ende des jeweiligen Monats, in welchem dieses Ereignis eintritt. Ein finanzieller Ausgleich an die Busunternehmen erfolgt nur für die gültigen Monate eines SchuljahresTickets.

Die Gültigkeit beinhaltet auch alle Ferientage sowie die Wochenenden und Feiertage innerhalb des Gültigkeitszeitraumes. Die Gültigkeit ist auf dem Ticket eingetragen.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene SchuljahresTickets müssen gegen Ersatztickets umgetauscht werden. Gleiches gilt für Tickets, bei denen die Klebefolie oder das Foto unter der Klebefolie fehlt. Der Austausch dieser Tickets wird mit 15,00 € berechnet.

Für verlorene SchuljahresTickets werden Ersatztickets ausgestellt. Für die Ausstellung des Ersatztickets wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 25,00 € erhoben. Wird die ursprünglich ausgehändigte Karte wieder aufgefunden, wird die Gebühr nicht zurückgezahlt.

SchuljahresTickets sind nicht übertragbar und nur mit aktuellem und fest verklebtem Passbild des Inhabers gültig.

Entfällt die Berechtigung zur Nutzung eines SchuljahresTickets, z.B. durch Umzug, Schulwechsel oder Abbruch des Schulbesuches, muss das SchuljahresTicket zurückgegeben werden. Dies kann entweder über die Schule oder direkt an den VLN erfolgen.

Ungültige SchuljahresTickets können durch das Fahr-, Dienst- oder den Kontrollpersonal eingezogen werden. Dies gilt auch bei Nutzung von SchuljahresTickets des Vorjahres.

6. Mitnahmeregelungen

Bis zu drei Kinder unter 6 Jahren können von einer Begleitperson (mindestens 6 Jahre alt) unentgeltlich mitgenommen werden, wenn diese im Besitz eines gültigen Tickets ist.

Fahrgäste, die im Besitz eines der unter 4.3 bis 4.3.3 genannten Zeittickets für Erwachsene sind (Ausnahme FamilienTicket), können ganztägig an Sonnabenden, sowie an Sonn- und Feiertagen einen weiteren Erwachsenen und bis zu drei Kinder zwischen 6 bis 14 Jahren unentgeltlich mitnehmen.

Die Fahrt ist vom Benutzer oder Inhaber eines der unter 4.3 bis 4.3.3 genannten Zeittickets und den mitreisenden Personen gemeinsam durchzuführen. Im Rahmen der Mitnahmeregelung kann, anstelle von höchstens einer Person, ein Hund kostenlos mitgenommen werden.

Diese Regelung gilt nicht für die nur im Gebiet der Stadt Nienburg gültigen FamilienTickets.

7. Gruppenfahrt

Personen, die in einer Gruppe von mehr als fünf Teilnehmer:innen reisen, müssen sich mindestens fünf Werktage vor Fahrtantritt anmelden, damit die Kapazitäten geprüft werden können. Eine Mitnahme von Gruppen kann nur bei vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Stehen keine ausreichenden Kapazitäten auf der gewünschten Verbindung zur Verfügung, dann muss die Gruppe auf eine spätere bzw. frühere Verbindung verwiesen werden.

Für Gruppen gibt es keine Ermäßigungen. Es sind die regulären Fahrpreise zu zahlen. Jeweils fünf Personen können zusammen ein 5er-Ticket lösen.

8. FahrradTicket

Im Verkehrsgebiet des VLN können in den Linienbussen bis zu zwei Fahrräder mitgenommen werden, wenn im Bus ausreichend Platz zur Verfügung steht. Für mitgenommene Fahrräder ist ein FahrradTicket zu lösen. Ausnahme: Kinder unter 6 Jahren können ein Kinderfahrrad unentgeltlich mitnehmen.

Für mitgenommene Tretroller - ohne Motor - für Erwachsene gelten die folgenden Bestimmungen analog. Tretroller werden kostenlos befördert, wenn diese zusammengeklappt sind.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss für jede Fahrt im Besitz eines gültigen FahrradTicket sein. Das FahrradTicket gilt für jeweils eine Fahrt. Beim Umstieg ist der nächste Anschlussbus zu nutzen. Für die Rückfahrt ist ein weiteres FahrradTicket zu lösen. Rundfahrten sind nicht erlaubt.

Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst ein- und auszuladen.

Von der Beförderung ausgeschlossen sind Fahrradsonderkonstruktionen, wie z.B. Tandems, Dreiräder für Erwachsene, Segways, Fahrräder mit Hilfsmotor und Versicherungskennzeichen, E-Tretroller sowie Mofas.

E-Bikes ohne Versicherungskennzeichen werden wie ein normales Fahrrad behandelt und können entsprechend dieser Regelungen im Bus befördert werden.

Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad ständig festzuhalten oder so zu befestigen, dass es nicht umfallen kann. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Die Fahrgäste haften für Schäden, die durch mitgeführte Fahrräder verursacht werden.

Falträder werden kostenlos befördert, wenn sie zusammengeklappt sind. Sie gelten dann als Gepäckstück. Dies gilt auch für zusammengeklappte Fahrradanhänger. Ansonsten muss für einen Fahrradanhänger ein FahrradTicket gelöst werden.

Fahrradanhänger werden kostenlos befördert, wenn ein Kleinkind damit befördert wird.

Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht nicht. Bei gleichzeitigen Fahrwünschen von Fahrgästen mit Kinderwagen oder Rollstühlen und Fahrgästen mit Fahrrädern werden Fahrgäste mit Kinderwagen oder Rollstühlen bevorzugt.

Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährdet ist sowie die Kapazität des Busses auf der jeweiligen Fahrt eine Beförderung von Fahrrädern zulässt.

9. Unentgeltliche Beförderung

9.1 Beförderung von schwer behinderten Menschen

Die Beförderung von behinderten Menschen, ihre Begleitperson, Führhunde, Krankenfahrstühle, orthopädischen Hilfsmitteln usw. richtet sich nach §§ 228 ff des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Berechtigte schwer behinderte Menschen mit gültigem Ausweis und Beiblatt mit gültiger Wertmarke werden unentgeltlich befördert. Dies gilt auch für die erforderliche Begleitperson und/oder Hund bei Vorliegen des Merkzeichens ‚B‘ im Schwerbehindertenausweis.

Unabhängig vom Merkzeichen ‚B‘ dürfen Menschen mit Behinderung Führ –und Begleithunde (Assistenzhunde) kostenfrei mitnehmen.

9.2 Unentgeltliche Beförderung von Polizeibeamtinnen und –beamten

Polizeibeamte der Länder und der Bundespolizei sowie Mitarbeiter der kommunalen Ordnungsämter im Landkreis Nienburg/Weser werden unentgeltlich befördert, wenn sie ihre Dienstuniform tragen oder sich beim Einstieg dem Fahrpersonal mittels Dienstausweis zu erkennen geben.

10. Tarifliche Sonderangebote im VLN-Tarifgebiet

Der VLN kann während eines jeweils begrenzten Zeitraumes und zu bestimmten Anlässen besondere Fahrausweise als tarifliches Sonderangebot ausgeben. Hierzu zählen z.B. auch Fahrausweise, die als Bestandteil einer Eintritts- oder Berechtigungskarte (KombiTicket) zu Veranstaltungen (Konzerte, Messen, etc.) ausgegeben werden.

Für diese Fahrausweise werden Umfang und Voraussetzung der Fahrtberechtigung jeweils gesondert festgelegt und bekannt gemacht.

Jede Änderung eines solchen Fahrausweises ist unzulässig und macht den Fahrausweis ungültig.

Die Nichtnutzung eines solchen Fahrausweises begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Die Übertragbarkeit eines solchen Fahrausweises ist ausgeschlossen.

11. Anerkennung von Schienenfahrausweisen

12.1 Niedersachsen-Ticket

Das Niedersachsen-Ticket wird im gesamten VLN-Tarifgebiet als Fahrausweis auf allen Buslinien anerkannt.

12.2 NITAG - Anschlussmobilität

Relationsbezogene Einzel- und Rückfahrscheine des Niedersachsentarifs berechtigen im gesamten VLN-Tarifgebiet zur Nutzung der Linienbusse für die direkte Anschlussfahrt bzw. Zubringerfahrt zu einem der Bahnhöfe im Landkreisgebiet (Eystrup, Leese-Stolzenau, Linsburg oder Nienburg/Weser). Als Anschlussmobilität sind keine Rundfahrten erlaubt.

Die genauen Regelungen zur Anschlussmobilität für Fahrscheine des Niedersachsentarifes im VLN-Verkehrsgebiet enthält die Anlage 6 zum VLN-Tarif.

Auf allen Fahrten gelten die Beförderungsbedingungen des VLN. Der Beförderungsvertrag gilt mit dem Unternehmen als abgeschlossen, dessen Verkehrsmittel benutzt wird.

Tickets zum Niedersachsentarif werden auch als HandyTicket ausgegeben.

12. Deutschlandticket

Das Deutschlandticket wird im gesamten VLN-Tarifgebiet als Fahrausweis auf allen Buslinien anerkannt. Es gelten die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets (siehe Anlage 8).

13. Besondere Bestimmungen für die Samtgemeinde Grafschaft Hoya

Tarifangebote aus dem VBN-Verkehrsgebiet werden für den ein- und ausbrechenden Verkehr in der Samtgemeinde Hoya anerkannt. Das sind die VLN-Tarifzonen: 3 (Hoya Süd), 4 (Hoya Nord) und 5 (Eystrup).

Für den ein- und ausbrechenden Verkehr gelten die jeweils gültigen Tarifbestimmungen des VBN (Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH).

14. Besondere Bestimmungen für die Ortschaften Bad Rehburg, Münchenhagen, Rehburg und Winzlar

Tarifangebote aus dem GVH/ÜSTRA-Verkehrsgebiet werden für den ein- und ausbrechenden Verkehr in die Ortschaften Bad Rehburg, Münchenhagen, Rehburg und Winzlar anerkannt. Dies gilt für Teilbereiche der VLN-Tarifzone 10 (Rehburg-Loccum).

Für den ein- und ausbrechenden Verkehr gelten die jeweils gültigen Tarifbestimmungen des GVH (Großraum-Verkehr Hannover GmbH).

15. Besondere Bestimmungen für Busfahrscheine der Linie 138

Busfahrscheine der Linie 138 für den ein- oder ausbrechenden Verkehr aus dem Landkreis Diepholz in den Landkreis Nienburg/Weser beinhalten eine integrierte Anschlussmobilität für die Stadt- und Regionalbusse im Verkehrsgebiet des VLN innerhalb der jeweils gelösten VLN-Tarifzone. Die Anschlussmobilität bezieht sich auf die direkte Anschlussfahrt zur Linie 138 und umfasst eine VLN-Tarifzone.

Tickets für den ein- und ausbrechenden Verkehr der Linie 138 werden auf den Linien der SBG und den Linien des VLN nicht verkauft.

16. Besondere Bestimmungen für die Linie 31

Auf Fahrten innerhalb der VLN-Tarifzone 17 (Rethem) gilt der Tarif der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis.

Auf den Bussen der Linie 31 wird nur ein eingeschränktes Ticketsortiment für den Tarif der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis verkauft.

Auf Fahrten zwischen dem Tarifgebiet der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis und dem VLN-Tarifgebiet gilt der VLN-Tarif.

17. Besondere Bestimmungen für die Linie 70

Auf Fahrten innerhalb der Stadt Rahden (VLN-Tarifzone 14) gilt der Westfalentarif.

Auf den Bussen der Linie 70 kann nur ein eingeschränktes Sortiment der Preisstufe 1 im Westfalentarif erworben werden.

Auf Fahrten zwischen der Stadt Rahden und dem Landkreis Nienburg/Weser gilt der VLN-Tarif.

18. Beförderung von Tieren und Sachen

Die Beförderung von Kinderwagen erfolgt unentgeltlich, soweit der Kinderwagen von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet wird. Diese ist für die Sicherung des Kinderwagens verantwortlich.

Kleintiere - auch kleine Hunde – werden kostenlos befördert, wenn sie in geeigneten Behältern (Käfigen, Transportboxen, Reisetaschen o.ä.) auf dem Schoß gehalten werden.

Hunde, die nicht in Behältern transportiert werden, müssen im Bus angeleint sein. Sie werden befördert, wenn nach Ansicht des Fahr-, Dienst-, oder Prüfpersonals ausreichend Platz vorhanden ist. Für diese Hunde wird der Fahrpreis eines Kinder-EinzelTickets der jeweiligen Preisstufe erhoben.

Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit ist verboten.

Des Weiteren gelten für die Mitnahme von Sachen und Tieren § 12 und § 13 der Beförderungsbedingungen des VLN in der jeweils gültigen Fassung.

19. Reinigungskosten

Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen sind die entstehenden Reinigungskosten, mindestens aber 25,00 € zu zahlen.

20. Datenschutz

Alle persönlichen Daten werden nur im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der DSGVO verarbeitet.

21. Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Umsatzsteuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Ziffer 10 UStG enthalten.

22. Beförderungsbedingungen

Auf allen in den VLN-Tarif einbezogenen Linien und Strecken gelten die Beförderungsbedingungen des VLN in der jeweils gültigen Fassung.

Die jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen sind unter www.vln-nienburg.de einsehbar.

23. Anerkennung und Ausgabe von HandyTickets

Der VLN plant die Einführung von HandyTickets. Sobald dies technisch umgesetzt ist, werden die Anwendungsregularien für das VLN-HandyTicket über eine Anlage 9 zum VLN-Tarif geregelt.

Bereits jetzt werden im VLN-Tarif HandyTickets anerkannt, deren Gültigkeit sich auf das VLN-Tarifgebiet erstrecken. Dies betrifft Tickets von GVH/ÜSTRA, VBN und NITAG für ein- und/oder ausbrechende Verkehre sowie das Deutschland-Ticket auch für Busfahrten innerhalb des VLN-Tarifgebiets.

Für die Nutzung eines HandyTickets im VLN-Tarifgebiet muss das gebuchte Ticket auf dem betriebsbereiten Mobiltelefon geladen sein. Das HandyTicket muss dem Fahrpersonal bei Eintritt in den Bus zur Sichtkontrolle vorgezeigt und sofern vorhanden per Scan über den Fahrscheindrucker eingecheckt werden.

Das gebuchte Ticket ist auf Verlangen dem Fahr-, Dienst-, oder Prüfpersonal vorzuzeigen und ggf. das Mobiltelefon zur Kontrolle auszuhändigen. Die Anzeige von Screenshots oder ähnliches ist nicht zulässig und wird als Fahrt ohne gültiges Ticket geahndet und ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben; das Ticket muss in der jeweiligen Ticket-App vorgezeigt werden. Für die Betriebsbereitschaft des Mobiltelefons, für die Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textes der Fahrtberechtigung ist der Kunde verantwortlich. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung der Fahrtberechtigung muss vor Fahrtantritt anderweitig ein gültiges Ticket erworben werden.

Kann der Erwerb oder der Nachweis der Fahrtberechtigung bei der Prüfung wegen Telefonversagens nicht erbracht werden (z.B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültiges Ticket geahndet und ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben.

Das über das HandyTicket erstellte Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder gleichartigem Nachweis gültig, mit denen die Identität nachgewiesen werden kann. Kann die Identität nicht nachgewiesen werden, wird dies als Fahrt ohne gültiges Ticket geahndet und ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben.

Anlage 1 zum VLN-Tarif

VLN-Haltestellen außerhalb des Landkreises Nienburg/Weser für den ein- bzw. ausbrechenden Verkehr

- Brunnenborstel
- Harbergen, Bahnhofstraße
- Rethem, Rodewalder Straße
- Rahden, Markt
- Rahden, Bahnhof
- Rahden, Schulzentrum/ZOB
- Rahden-Stelle, Siedlung
- Rahden-Stelle, Ulmenhof
- Rahden-Tonnenheide, Grabenkamp
- Rahden-Tonnenheide, Hahnenkamp
- Stöcken, B 209

Anlage 2 zum VLN-Tarif

Die Kooperationspartner des VLN

- MittelWeserBus, Nienburg/Weser
- MKB-MühlenkreisBus GmbH, Minden/Westfalen
- ÜSTRA/regiobus Hannover GmbH, Hannover
- Stadtbusgesellschaft Nienburg/Weser mbH, Nienburg/Weser
- Verkehrsbetriebe Diepholz Süd (VDS) GmbH & Co. KG, Vechta
- Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya GmbH, Hoya

VLN-Tarifzonenplan



Fahrpreise:

Für Fahrten innerhalb einer Tarifzone gelten die Fahrpreise der Preisstufe 1. Bei Fahrten in eine benachbarte Tarifzone gilt die Preisstufe 2, bei allen Fahrten darüber hinaus gilt die Preisstufe 3. Die Preisstufe 3 gilt für das Gesamtnetz.

Bei Ortschaften, die auf der Tarifgrenze liegen, gilt für Fahrten in die angrenzende Tarifzone jeweils die Preisstufe 1; Beispiel: Vom Ortsteil (OT) Stolzenau können die Tarifzonen Stolzenau (Zone 12), Leese (Zone 11) oder Steyerberg (Zone 15) mit der Preisstufe 1 erreicht werden. Bitte beachten Sie, dass die Weser von unseren Bussen nur in Hoya Stadt, Nienburg und Stolzenau gequert wird.

Anlage 4 zum VLN-Tarif

Preistafel des Verkehrsservice Landkreis Nienburg/Weser (VLN)

1. Tickets für Erwachsene			
Preisstufe	1 €	2 €	3 €
1.1 EinzelTicket	2,60	3,40	4,60
1.2 5erTicket (Preis je Fahrt)	11,00 (2,20)	14,50 (2,90)	19,50 (3,90)
1.3 TagesTicket übertragbar	5,10	6,40	8,50
1.4 7-TageTicket persönlich	17,00	24,00	31,00
1.5.1 MonatsTicket persönlich	44,00	58,00	63,00
1.5.2 KlimaAbo persönlich oder übertragbar (Preis pro Monat)	384,00 (32,00)	504,00 (42,00)	
1.6 SeniorenTicket für Fahrgäste ab 63 Jahre	35,20	46,40	

2. Ticket für den Nahverkehr in Deutschland	Abopreis pro Monat
Gültigkeit im VLN-Gesamtnetz sowie bundesweit im Nahverkehr	€
2.1 Deutschlandticket (<i>im Abo, monatlich kündbar</i>) nur Online-Erwerb, z.B. über die FahrPlaner-App	63,00

3. Tickets für Kinder, Schüler:innen und Auszubildende			
Preisstufe	1 €	2 €	3 €
3.1 Kinder-EinzelTicket für Kinder von 6 bis 14 Jahren	1,30	1,70	2,20
3.2 Kinder-5erTicket für Kinder von 6 bis 14 Jahren (Preis je Fahrt)	5,50 (1,10)	7,40 (1,48)	9,60 (1,92)
3.3 Kinder-TagesTicket übertragbar für Kinder von 6 bis 14 Jahren	2,50	3,20	4,20
3.4 Schüler-WochenTicket persönlich	12,50	18,00	23,20
3.5.1 Schüler-MonatsTicket persönlich	31,00	43,50	47,20
3.5.2 Jugend-KlimaAbo persönlich (Preis pro Monat)	288,00 (24,00)	378,00 (31,50)	

4. Besondere Jahres-Abonnements für das Gebiet der Stadt Nienburg	Preis pro Monat €	Preis pro Jahr €
4.1 Jahres-AboTicket (übertragbar) und Jahres-AboTicket (nicht übertragbar)	30,00	360,00
4.2 FamilienTicket	62,00	744,00
4.3 Schiet-WetterTicket nur jeweils gültig vom 01.11. des laufenden bis 31.03. des folgenden Jahres	187,50	

5. Sondertickets Gültigkeit im VLN-Gesamtnetz	Preis pro Fahrt €
5.1 FahrradTicket	3,00

Anlage 5 zum VLN-Tarif

Verordnung
über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen
im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV)
v. 2. August 1977 (BGBl. I S 1460),
zuletzt geändert durch Art 5 Nr. 3 G v. 23.03.2005 I 931
(Auszug)

Auf Grund des durch das Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S 2439) eingefügten § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Auszubildende

- (1) Auszubildende im Sinne von § 45 a Abs. 1 des Gesetzes sind
1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb des betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

1. Anerkennung von relationsbezogenen Fahrscheinen des Niedersachsentarifs (Anschlussmobilität)

Der Niedersachsentarif ist der gemeinsame Tarif für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und gilt für Fahrten mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen in Niedersachsen.

Relationsbezogene Fahrscheine des Niedersachsentarifs werden gemäß nachstehenden Regelungen im Vor- oder Nachlauf zu einer SPNV-Fahrt im VLN-Tarifgebiet anerkannt:

1.1 Relationsbartarif (Einzelfahrschein, Hin-/Rückfahrkarte)

Fahrkarten des Relationsbartarifs im Niedersachsentarif berechtigen im Rahmen der „Anschlussmobilität“ ohne Kauf einer zusätzlichen Fahrkarte zu einer Fahrt mit allen Bussen im gesamten VLN-Tarifgebiet. Zur Verdeutlichung der Geltung ist auf der Fahrkarte für den Start- und/oder Zielbahnhof ein entsprechender Zusatz aufgedruckt. Für die Beförderung von Kindern im Zuge der Anschlussmobilität gelten die Altersgrenzen und Mitnahmeregelungen gemäß der Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs.

Die Fahrkarten werden nur über die Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs und gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben. Dies sind z.B. die Verkaufsstellen und Automaten an den Bahnhöfen in Niedersachsen.

1.2 Zeitkarten (Monatskarten, Wochenkarten, Abo, Schülerzeitkarten)

Zur Nutzung der Verkehrsmittel im VLN-Tarifgebiet im Vor- oder Nachlauf zu SPNV-Zeitkarten des Niedersachsentarifs können für den auf der Fahrkarte angegebenen Start- und/oder Zielbahnhof bei Bedarf ermäßigte Anschlusszeitkarten erworben werden.

Die Geltungsdauer der Fahrtberechtigung als Anschlusszeitkarte im VLN-Tarifgebiet richtet sich dabei nach der Geltungsdauer der Zeitkarte im Niedersachsentarif gemäß dem Fahrkartenaufdruck. Der örtliche Geltungsbereich im VLN-Tarifgebiet umfasst das gesamte VLN-Tarifgebiet. Es gelten die Altersgrenzen und Mitnahmeregelungen gemäß der Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs.

Die ermäßigten Anschlusszeitkarten werden nur über die Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs und nur in Verbindung mit einer Zeitkarte des Niedersachsentarifs gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.

1.3 Örtliche Geltungsbereiche

Der örtliche Geltungsbereich für die vier Bahnhöfe im Landkreis Nienburg/Weser, die Bahnhöfe Eystrup, Leese-Stolzenau, Linsburg und Nienburg/Weser, umfassen das gesamte VLN-Tarifgebiet.

1.4 Weitere Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung der Anschlussmobilität begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs, die Tarifbestimmungen des VLN sowie die Beförderungsbedingungen des jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens.

2. Anerkennung des Niedersachsen-Ticket

Das Niedersachsen-Ticket wird in allen Bussen und im gesamten VLN-Tarifgebiet gemäß der jeweils geltenden „Beförderungsbedingungen Niedersachsentarif“ anerkannt.

Es handelt sich um ein Produkt des Niedersachsentarifes, das auch in den Bussen im VLN-Tarifgebiet verkauft wird.

2.1 Geltungsumfang

Es gelten die „Beförderungsbedingungen Niedersachsentarif“ insbesondere Teil III Beförderungsentgelte und Fahrkarten Abschnitt 5. Relationslose Fahrkarten in der jeweils aktuellen Version. Weitere Informationen zu Geltungsbereich und –dauer können auch unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden: <http://www.niedersachsentarif.de>; Stichworte *Beförderungsbedingungen* und/oder *Niedersachsen-Ticket*.

Ein Niedersachsen-Ticket kann genutzt werden von bis zu fünf Personen und maximal drei Kindern im Alter zwischen 6 und 14 Jahre sowie beliebig vielen Kindern bis einschließlich 5 Jahre. Die Beförderung dieser hier genannten Kinder erfolgt unentgeltlich. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt. Ansonsten muss die jeweilige Nutzerzahl beim Kauf angegeben werden.

Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde gemäß Teil II Ziffer 9.3 werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl je Hund wie eine zahlende Person berücksichtigt.

Ein Niedersachsen-Ticket gilt ab 0:00 Uhr an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im Nahverkehr bis 3.00 Uhr des Folgetages.

Ein Niedersachsen-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern der Fahrkarte Geltungstag sowie Name und Vorname aller reisenden Personen gut lesbar eingetragen sind. Diese Angaben sind vor

Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen. Bei der Mitnahme eines Hundes anstelle einer Person ist an vorgesehener Stelle auf dem Niedersachsen-Ticket die Bezeichnung „Hund“ einzutragen.

2.2 Umtausch/Erstattung

Niedersachsen-Tickets sind grundsätzlich vom Umtausch und der Erstattung ausgeschlossen.

SchuljahresTicket-Rahden

Das SchuljahresTicket-Rahden muss beim Landkreis Nienburg/Weser beantragt werden. Es wird nur an Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 bis 10 ausgegeben, welche im Flecken Diepenau oder Warmsen im Landkreis Nienburg/Weser wohnen und an einer allgemeinbildenden Schule in der Stadt Rahden angemeldet sind. Als Grundlage zur Genehmigung der Tickets gilt die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Nienburg/Weser in der jeweils aktuellen Fassung.

Das SchuljahresTicket-Rahden gilt während des auf dem Ticket eingetragenen Zeitraums - siehe dazu auch Schuljahresticket (SJT); Punkt 5.2.5 - und innerhalb der auf dem Ticket ausgewiesenen Tarifzone(n).

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene SchuljahresTickets-Rahden müssen beim VLN gegen Ersatztickets umgetauscht werden. Gleiches gilt für Tickets, bei denen die Klebefolie oder das Foto unter der Klebefolie fehlt. Der Austausch dieser Tickets wird mit 15,00 € berechnet.

Für verlorene SchuljahresTickets-Rahden werden Ersatztickets ausgestellt. Für die Ausstellung des Ersatztickets wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 25,00 € erhoben. Wird die ursprünglich ausgehändigte Karte wieder aufgefunden, wird die Gebühr nicht zurückgezahlt.

Das SchuljahresTicket-Rahden ist nicht übertragbar und nur mit einem aktuellen und fest verklebten Passbild des Inhabers gültig.

Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Unternehmens.

Ein Deutschlandticket ist nur dann ein gültiges Ticket im Sinne dieser Tarifbestimmungen, wenn es von einem Unternehmen ausgegeben worden ist, das auf der Liste der teilnehmenden Unternehmen (Positivliste) steht. Die Positivliste ist über folgende Internetadresse einsehbar: www.deutschlandticket-verkaeuer.de.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von

Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 63,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-Demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter <http://www.deutschlandtarifverbund.de>. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

7. Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

8. Semesterticket

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrages als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60% des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird.

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.